

Nr. 9/2013

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Vorsicht bei kaufmännischen Gutschriften	2
3. Galgenfrist zur authentifizierten elektronischen Übermittlung endet!	3
4. Jetzt Umstieg auf ELStAM	3

5. Verdeckte Gewinnausschüttung keine Schenkung	4
6. Besteuerung des Verkaufs von wesentlichen Beteiligungen	5

7. Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Zwangsversteigerung	5
8. Verlustbegrenzung bei Steuerstundungsmodellen verfassungsgemäß!	6

9. Vorsicht: Mehrfachrechnungen	7
10. Erstattung fälschlicherweise in Rechnung gestellter Umsatzsteuer	8
11. Belegnachweise bei der Ausfuhrlieferung von Kfz	8

12. 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung!	10
13. Reparaturkosten neben Entfernungspauschale absetzbar!	10
14. Gutschriften auf Zeitwertkonto führen nicht zu Arbeitslohn	11
15. Bewertung von Sachbezügen	12
16. Steuergünstige Zuschüsse zum Arbeitslohn	12

17. Musterverfahren zur Abgeltungsteuer	13
18. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung	14
19. Umwandlung eines Flachdachs in ein Satteldach	15

20. Kein vereinfachter Nachweis von „PayPal“-Spenden	15
21. Abzug von Kinderbetreuungskosten auch bei Barzahlung?	16
22. Kindergeld beim dualen Studium	16
23. Geänderte Übertragung der Kinderfreibeträge seit 2012	17
24. Steuerermäßigung für Dichtheitsprüfung	18

25. Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer bleibt	19

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im September:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Einkommen- /Kirchensteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.9.	13.9.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat September	26.9.

2. Vorsicht bei kaufmännischen Gutschriften

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) verlangt mit Wirkung zum 1. Januar 2013, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung enthalten sein muss. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung jetzt umgesetzt. Sofern im Wege des Gutschriftverfahrens abgerechnet wird, ist die Angabe „Gutschrift“ in der Rechnung nun zwingender Rechnungsbestandteil und Voraussetzung für den Vorsteuerabzug! Dies gilt für Rechnungen, die ab dem 30. Juni 2013 erstellt werden - also ab Verkündung des so genannten Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetzes.

Es ist nun ein Streit darüber entbrannt, ob die so genannte kaufmännische „Gutschrift“ unter Umständen zu einem steuerlichen Risiko für den Empfänger wird. Unternehmen, die beispielsweise im Fall von Warenrückgaben nach Reklamation ihre bereits gestellten Rechnungen ändern und hierzu eine Abrechnung über den zu viel erhaltenen Betrag ausstellen, bezeichnen diese Abrechnung regelmäßig als „Gutschrift“. Dies könnte die Gefahr der Umsatzsteuerschuld in sich bergen.

Hinweis:

U.E. führt zwar die Verwendung des kaufmännischen Begriffs „Gutschrift“ in Stornorechnungen oder ähnlichen Abrechnungen nicht zu einer Steuerschuld, weil eine einzelne oder zusammengefasste Auflistung von Angaben nicht automatisch eine Rechnung darstellt.

Dennoch sollte die Neuregelung zum Anlass genommen werden, ausschließlich umsatzsteuerliche „Gutschriften“ als solche zu bezeichnen, solange die Rechtsunsicherheit besteht. Kaufmännische „Gutschriften“, welche zu Zwecken einer Rechnungskorrektur oder der Gewährung eines Preisnachlasses verwendet werden, sollten ab sofort nicht mehr als „Gutschrift“, sondern z.B. als „Rechnungskorrektur“ bezeichnet werden.

Verschiedene Wirtschaftsverbände haben Eingaben an das Bundesfinanzministerium gemacht und um Klarstellung gebeten sowie eine Nichtbeanstandungsregelung von mindestens sechs Monaten angeregt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

3. Galgenfrist zur authentifizierten elektronischen Übermittlung endet!

Bis Ende 2012 konnten Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlung und Zusammenfassende Meldungen als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-)Anmeldungen aufgrund einer Änderung der bundeweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zwingend authentifiziert übermittelt werden. Die Finanzverwaltung hatte Übergangsregelungen erlassen, die nun aber endgültig auslaufen.

Nicht authentifiziert übermittelte Daten werden ab dem 1. September 2013 von der Steuerverwaltung nicht mehr angenommen. Für die authentifizierte elektronische Übermittlung ist eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter elsteronline.de erforderlich.

Hinweis:

Sollten Sie die Steueranmeldungen selbst vornehmen, ist es zur Vermeidung von Verspätungsschlägen notwendig, die Registrierung (sofern noch nicht geschehen) nun schnellstens durchzuführen, da der Registrierungsvorgang einige Zeit in Anspruch nimmt.

Im Ausnahmefall können Unternehmer die Steuervor- bzw. -anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben. Dazu ist ein entsprechender Härtefallantrag beim Finanzamt erforderlich. Das Finanzamt prüft in diesen Fällen, ob die Teilnahme am elektronischen Verfahren eine unbillige Härte darstellt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn dem Unternehmer die Schaffung der technischen Voraussetzungen nicht zumutbar ist.

Quelle: OFD-Karlsruhe, Pressemitteilung Nr. 6/2013 vom 21. Juni 2013, LEXinform Nr. 0439869

4. Jetzt Umstieg auf ELStAM

Zum 1. Januar 2013 wurde die Lohnsteuerkarte (Papierverfahren) durch die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM-Verfahren) ersetzt. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie z.B. Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Faktor und Kirchensteuerabzugsmerkmale, die in der Vergangenheit auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, werden nun in einer Datenbank der Finanzverwaltung erfasst und stehen jedem Arbeitgeber unentgeltlich zum elektronischen Abruf zur Verfügung.

Der Arbeitgeber hat im Kalenderjahr 2013 ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt er das ELStAM-Verfahren in seinem Betrieb einführen möchte. Der Arbeitgeber hat die ELStAM allerdings spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen und anzuwenden.

Hinweis:

Arbeitgeber, die ihren Einstieg in ELStAM selbst durchführen, sollten sich unbedingt mit dem Einstieg beschäftigen, da möglicherweise technische und organisatorische Engpässe zum Ende der Einführungsphase auftreten können. Voraussetzung für einen Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist die Registrierung mit einem Organisationszertifikat unter Verwendung der aktuellen Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte. Diese muss im ElsterOnline-Portal vorgenommen werden.

Bisher weist das ELStAM-Verfahren die Anmeldung eines Arbeitnehmers ab, wenn ein Arbeitgeber dasselbe Arbeitsverhältnis bei der Finanzverwaltung nach zuvor erfolgter Anmeldung ein weiteres Mal anmeldet und das übermittelte Datum des arbeitsrechtlichen Beschäftigungsbeginns vor dem Datum der Abmeldung liegt. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen vorkommen:

- Wechsel vom ersten Dienstverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis) zu einem weiteren Dienstverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) beim selben Arbeitgeber sowie beim Wechsel von einem Nebenarbeitsverhältnis in das Hauptarbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber,
- Änderung der Höhe des im Nebenarbeitsverhältnis zu berücksichtigenden Freibetrages und des im Hauptarbeitsverhältnis zu berücksichtigenden Hinzurechnungsbetrages,

- Korrektur einer zunächst fehlerhaften Anmeldung des Arbeitnehmers (Hauptarbeitsverhältnis als Nebenarbeitsverhältnis oder umgekehrt).

Hinweis:

In diesen Fällen gilt die Kulanzregelung der Finanzverwaltung wegen technischer Störungen, d.h. bis zu zwei Monate nach dem Einsatz der Programmversion, die diesen Fehler behebt, darf der Lohnsteuerabzug mit den Angaben in der bisherigen Papierbescheinigung durchgeführt werden, aber auch hier längstens für den letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013. Angekündigt ist die Beseitigung dieser technischen Schwierigkeiten für die Programmversion ab Anfang September.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einführung von ELStAM.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25. April 2013, IV C 5 S 2363/13/1003, DStR 2013 S. 917

5. Verdeckte Gewinnausschüttung keine Schenkung

In einem aktuellen Urteil hat der BFH klargestellt, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung ausschließlich einkommensteuerliche Folgen hat. Eine verdeckte Gewinnausschüttung führt daher nicht zu einer Schenkung.

Von einer verdeckten Gewinnausschüttung spricht man immer dann, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und dieser durch das Gesellschaftsverhältnis begründet ist, z.B. wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter ein Wirtschaftsgut verbilligt überlässt oder übereignet. Einem fremden Dritten gegenüber hätte sie einen deutlichen höheren Preis verlangt.

Zu entscheiden hatte der BFH über einen Fall, in dem eine AG, an der ein Steuerpflichtiger mittelbarer Gesellschafter war, einen „Besserungsschein“ über ein Darlehen für eine andere Gesellschaft an den Steuerpflichtigen zu 1 € verkaufte. Im Vertrag war festgehalten, dass der Wert des Besserungsscheines in keinem Fall den Kaufpreis übersteige. Letztendlich trat der Besserungsfall doch ein und dem Steuerpflichtigen wurden rund 960.000 € gutgeschrieben.

Unabhängig von der ertragsteuerlichen Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung sah das Finanzamt darin auch eine freigebige Zuwendung (Schenkungen) der AG an den Gesellschafter und setzte Schenkungsteuer in Höhe von 35 % von 960.000 € fest. Hiergegen wehrte sich der Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der BFH hob das Urteil jetzt aber auf. Wenn nach dem Verkauf einer Forderung mit Besserungsschein zum Verkehrswert der Besserungsfall eintrete, verwandele sich der Verkauf nicht in eine freigebige Zuwendung. Bei einer GmbH gebe es im Verhältnis Gesellschaft zu Gesellschaftern neben anzuerkennenden, einem Fremdvergleich standhaltenden Beziehungen nur offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen, jedoch keine Schenkungen. Faktisch werde nämlich eine verdeckte Gewinnausschüttungen im Ergebnis wie eine offene Gewinnausschüttungen behandelt.

Hinweis:

Es spielt daher entgegen der Finanzverwaltung keine Rolle, ob alle Gesellschafter der Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen in gleiche Höhe erhalten oder nicht.

Letztendlich lässt es der BFH offen, ob es Fälle geben könnte, in denen ein und derselbe Lebenssachverhalt sowohl der Einkommen- als auch der Schenkungsteuer unterfallen könnte. Bei verdeckten Gewinnausschüttungen ist dies jedenfalls nicht möglich.

Es ist noch ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig. Dabei geht es um die Schenkungsteuerpflicht einer verdeckten Gewinnausschüttung durch Zuwendung an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH den noch anhängigen Fall ebenso beurteilen wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. Januar 2013, II R 6/12, DStR 2013 S. 846

6. Besteuerung des Verkaufs von wesentlichen Beteiligungen

Auch wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft, z.B. einer GmbH, im Privatvermögen gehalten werden, kann ihre Veräußerung der Einkommensteuer unterliegen, nämlich immer dann, wenn der Veräußerer in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. Früher sprach man in diesen Fällen von einer so genannten „wesentlichen“ Beteiligung. Der Schwellenwert für das Vorliegen einer solchen Beteiligung ist dabei von ursprünglich mehr als 25 % zunächst auf mindestens 10 % und schließlich auf heute mindestens 1 % abgesenkt worden.

Die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nach Absenkung des jeweiligen Schwellenwerts ist insoweit nicht zulässig, als er bei einer Veräußerung vor dessen Absenkung nicht der Besteuerung unterlegen hätte, so der BFH in einem Urteil von Ende 2012. Dabei ging es allerdings um die Absenkung der Beteiligungsgrenze von mehr als 25 % auf mindestens 10 %.

Das BMF hatte demgegenüber die Auffassung vertreten, dass der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nach Absenkung des Schwellenwerts auch dann besteuert werden darf, wenn vor Absenkung des Schwellenwerts kein Gewinn zu besteuern gewesen wäre. Dieser Auffassung hat der BFH in seinem Urteil eindeutig eine Absage erteilt.

Nun folgt die Finanzverwaltung dem BFH, allerdings nur bezüglich der Absenkung des Schwellenwertes auf 10 %.

Hinweis:

Eine analoge Anwendung auf die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 1 % sei nicht zulässig, so die Finanzverwaltung. Dies begründet sie damit, dass der Begriff der „Wesentlichkeit“ im Gesetz nicht mehr enthalten sei. Es erscheint zweifelhaft, ob dies als Begründung ausreicht. Ohnehin ist hinsichtlich der Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 1 % eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 2 BvR 364/13 anhängig. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. Mai 2013, IV C 6 S 2244/12/10001, BStBl. 2013 I S. 721

7. Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Zwangsversteigerung

Grundsätzlich sind der Erwerb und die Vermietung von Immobilien private Vermögensverwaltung. Dies gilt jedoch nur, solange sich die Tätigkeit als Nutzung von Grundbesitz zur Fruchtziehung darstellt, d.h. der Steuerpflichtige also die Absicht hat, die Immobilie zu halten und dauerhaft zu vermieten. Demgegenüber gehen sowohl die Rechtsprechung als auch die Verwaltung von einem so genannten gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung/Errichtung und Verkauf mindestens vier Objekte verkauft werden. Der enge zeitliche Zusammenhang umfasst fünf Jahre. Der Grund wird darin gesehen, dass es nicht mehr um die Nutzung des Grundbesitzes geht, sondern um die Ausnutzung von Wertsteigerungen durch Umschichtung. Folge ist, dass die Grundstücke zum gewerblichen Betriebsvermögen werden und die Veräußerungsgewinne zu gewerblichen Einkünften führen.

Die Frage, die nun der BFH entscheiden musste, war, ob diese Annahme auch gilt, wenn ein Steuerpflichtiger aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen die Verkäufe innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren durchführen muss. Der BFH bejahte dies.

Im Streitfall hatte das Finanzamt aufgrund von Steuerschulden vorhandene Grundstücke mit Sicherungshypotheken belastet. Es kam allerdings nicht zu einer Zwangsversteigerung, da das Finanzamt dem Steuerpflichtigen den freihändigen Verkauf der Grundstücke gestattete. Fünf Grundstücke wurden innerhalb von fünf Jahren seit deren Erwerb mit erheblichen Gewinnen verkauft.

Das Finanzamt nahm einen gewerblichen Grundstückshandel an, erfasste die Gewinne als solche aus Gewerbebetrieb und setzte dementsprechend Einkommensteuer und auch Gewerbesteuer fest. Zu Recht, so der BFH.

Die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung von Immobilien seien für die Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel oder zur Vermögensverwaltung unerheblich. Dies

gelte auch für wirtschaftliche Zwänge wie z.B. die Ankündigung von Zwangsmaßnahmen durch einen Grundpfandgläubiger.

Die Drei-Objekt-Grenze habe die Bedeutung eines Anscheinsbeweises, der - ohne dass es dafür weiterer Indizien bedürfe - auf eine bedingte Veräußerungsabsicht hindeute.

Der BFH räumt allerdings ein, dass dieser Anscheinsbeweis im Einzelfall durch den Nachweis eines atypischen Sachverhaltsverlaufs erschüttert werden kann. Dafür kämen allerdings weder die Gründe der Veräußerung noch Absichtserklärungen in Betracht, sondern vornehmlich Gestaltungen des Steuerpflichtigen in zeitlicher Nähe zum Erwerb, die eine Veräußerung innerhalb eines Zeitrahmens von etwa fünf Jahren erschweren oder unwirtschaftlicher machen.

Hinweis:

Auch andere unvorhergesehene Beweggründe, z.B. Ehescheidung, Finanzierungsschwierigkeiten, Krankheit, Gefälligkeit oder ein unerwartet hohes Kaufangebot können nicht als Nachweise dafür dienen, dass kein gewerblicher Grundstückshandel geplant war.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. September 2012, III R 19/11, BFH/NV 2013 S. 1027

8. Verlustbegrenzung bei Steuerstundungsmodellen verfassungsgemäß!

Im Jahr 2005 wurde ein Paragraph ins Einkommensteuergesetz eingeführt, wonach Verluste im Zusammenhang mit so genannten Steuerstundungsmodellen nicht mehr mit den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen im Jahr der Verlustentstehung, sondern lediglich mit Gewinnen aus späteren Veranlagungszeiträumen aus dem nämlichen Steuerstundungsmodell verrechenbar sind (§ 15b EStG).

Von Steuerstundungsmodellen spricht man immer dann, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dies gilt aber nur dann, wenn die prognostizierten Verluste mehr als 10 % des gekennzeichneten und aufzubringenden oder eingesetzten Kapitals betragen. Später wurde der Anwendungsbereich auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

Um einen solchen Fall ging es vor dem Finanzgericht Münster. Ein Steuerpflichtiger erwarb eine Kapitalanlage, die mit einem Fest- und einem Bonuszins ausgestattet war. Er finanzierte den Anlagebetrag in voller Höhe bei der ausgebenden Bank. Die Möglichkeit der Finanzierung hatte die Bank zuvor in ihrem Prospekt, in dem die Funktionsweise der Anlage beschrieben war, dargestellt. Da im Anlagejahr 2006 bereits Darlehenszinsen, aber noch keine Guthabenzinsen anfielen, erlitten die Kläger einen Verlust, den sie steuerlich geltend machten. Das Finanzamt erkannte den Verlust im Einkommensteuerbescheid nicht an und erließ daneben einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags.

Die Steuerpflichtigen legten Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid ein, ohne dies auch gegen den Verlustfeststellungsbescheid zu tun. Die anschließend eingelegte Klage wurde abgewiesen.

Das Finanzgericht Münster stellte hierzu fest, dass zum einen auch gegen den Verlustfeststellungsbescheid Einspruch und Klage hätten erhoben werden müssen. Zum anderen sei jedoch die Entscheidung des Finanzamtes auch rechtlich nicht zu beanstanden. § 15b EStG sei nicht verfassungswidrig. Die Regelung sei hinreichend bestimmt, da sie mit den herkömmlichen juristischen Methoden ausgelegt werden könne. Da der Verlustabzug außerdem nicht vollständig versagt, sondern nur zeitlich gestreckt ermöglicht werde, sei das objektive Nettoprinzip gewahrt.

Hinweis:

Dennoch hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die die Kläger daraufhin beim BFH eingelegt haben. In vergleichbaren Fällen kann man sich auf das anhängige Verfahren berufen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10. Januar 2013, 5 K 4513/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 26/13), LEXinform Nr. 5014940

9. Vorsicht: Mehrfachrechnungen

Es kommt vor, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und daneben über denselben Umsatz eine weitere Rechnung, z.B. als Kopie, oder eine - später ausgestellte - Gesamtabrechnung mit erneutem gesondertem Umsatzsteuerausweis erstellen. Hier ist Vorsicht geboten, damit es nicht zur doppelten Umsatzsteuerbelastung kommt. Hierauf weist die OFD Frankfurt in einer aktuellen Verfügung hin. Darin heißt es:

Sind für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt worden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet wurden, schuldet der leistende Unternehmer zusätzlich - neben der Umsatzsteuer für den ausgeführten Umsatz - den hierin gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag. Der Leistungsempfänger kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug aber nur einmal in Anspruch nehmen, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Hinweis:

Sofern jedoch inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden, löst die Mehrfachübersendung keine Steuerschuld aus.

Beispiel:

Im Zusammenhang mit der Einführung von elektronischen Rechnungen übersendet das Unternehmen eine elektronische Rechnung vorab und sendet die identische Rechnung in Papier per Post an den Leistungsempfänger. Hier liegt keine Mehrfachrechnung vor, die zu einer doppelten Umsatzsteuer führt.

Hinweis:

Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, sind diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Unternehmer, die über bereits ausgeführte Umsätze oder über Voraus- oder Abschlagszahlungen Einzelrechnungen erteilen und später in einer Gesamtabrechnung die Umsatzsteuer hierfür nochmals gesondert ausweisen, schulden ebenfalls die zusätzlich ausgewiesene Umsatzsteuer. Das betrifft z.B. Einzel- und Monatsabrechnungen von Kurierdiensten, von Tankstellen, von zahntechnischen Labors, Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen, vorläufige und endgültige Rechnungen der Autovermieter, Monats- und Jahresrechnungen über Leasingraten etc..

Hinweis:

In diesen oder vergleichbaren Fällen sollte das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur eine Rechnung (entweder die Einzelrechnung oder die spätere Gesamtabrechnung) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtrechnung abgesetzt wird.

Fahrausweise (z. B. Bahnfahrkarten, Flugscheine usw.) werden vielfach so gestaltet, dass sie dem Kunden den Vorsteuerabzug ermöglichen. Wenn über diese Leistung ein Reisebüro zusätzlich eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis unter Hinweis auf die Vermittlertätigkeit ("im Namen und für Rechnung des Verkehrs- oder Leistungsträgers") erteilt, schuldet der betreffende Verkehrsträger die in der Reisebürorechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich. Erteilt das Reisebüro die Rechnung ohne Hinweis auf die Vermittlertätigkeit, schuldet dieses die Umsatzsteuer.

Hinweis:

Die Verkehrsträger bzw. die Reisebüros können - um eine zusätzliche Steuerschuld zu vermeiden - das Abrechnungsverfahren so gestalten, dass nur ein Beleg (entweder die Fahrkarte bzw. der Flugschein oder die Abrechnung des Reisebüros) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berech-

tigt. Beispielsweise kann in den Rechnungen des Reisebüros über Fahrausweise die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden (Erteilung sog. Bruttorechnungen).

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 3. Dezember 2012, S 7300 A 131 St, LEXinform Nr. 5234407

10. Erstattung fälschlicherweise in Rechnung gestellter Umsatzsteuer

Eine bulgarische Firma hatte für den Verkauf einer Immobilie an eine Gesellschaft Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen. Diese hatte aus der Rechnung die Vorsteuer geltend gemacht. Die Finanzbehörde lehnte den Vorsteuerabzug ab, weil die Lieferung der Immobilie nach bulgarischem Recht steuerfrei und der Steuerausweis in der Rechnung daher falsch gewesen sei.

Die Rechnungsausstellerin hatte daraufhin die Rückerstattung der ausgewiesenen (und bereits abgeführten) Umsatzsteuer beantragt. Dies wurde ihr mit der Begründung versagt, jegliche unzutreffend in Rechnung gestellte Umsatzsteuer werde vom Rechnungsaussteller geschuldet. Die Erstattung wurde außerdem versagt, da eine Rechnungsberichtigung nach den nationalen (hier: bulgarischen) verfahrensrechtlichen Regelungen nicht mehr möglich war.

Der Europäische Gerichtshof, bei dem das Verfahren schließlich landete, kam zu folgendem Ergebnis: Der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer müsse eine Berichtigung der Rechnung ermöglichen. Einem Steuerpflichtigen könne nicht die Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten Steuer mit der Begründung versagt werden, dass er die fehlerhafte Rechnung nicht berichtigt habe, wenn gleichzeitig dem Kunden das Recht auf Abzug dieser Steuer von der Finanzverwaltung endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar sei.

Hinweis:

Nach Auffassung des EuGH ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten in ihren nationalen Gesetzen die Möglichkeit vorzusehen, jede zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer zu berichtigen, wenn der Rechnungsaussteller seinen guten Glauben nachweist.

Nach deutschem Recht ist in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises lediglich Voraussetzung für die Berichtigung der Steuer, dass der Steuerausweis gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigt wird. Nur in den Fällen des unrichtigen Steuerausweises bei Geschäftsveräußerungen und der Rückgängigmachung eines Verzichts auf die Steuerbefreiung sowie des unberechtigten Steuerausweises ist die Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens erforderlich, d.h. der Vorsteuerabzug darf beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer muss an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden sein.

Quelle: EuGH-Urteil vom 11. April 2013, C 138/12, LEXinform Nr. 5212312

11. Belegnachweise bei der Ausfuhrlieferung von Kfz

Ausfuhrlieferungen sind in aller Regel umsatzsteuerfrei. Dass der Gegenstand ins Ausland (Drittland) geliefert wird, hat der Unternehmer nachzuweisen. Seit Ende 2012 hat der Gesetzgeber seine Regelungen zum Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen von zulassungspflichtigen Kfz geändert. Daher sind folgende bei der Belegerstellung zusätzliche Nachweise erforderlich:

- die Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer,
- eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland.

Hinweis:

Diese Nachweise sind sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen erforderlich. Die Frage der Zulassungspflicht richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (FZV).

Ein Verzicht auf die o.g. weiteren Angaben ist möglich, wenn

- das KFZ mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, das im Ausfuhrbeleg angegeben ist oder
- noch nicht im Sinne der FZV auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eigener Achse ausgeführt wird.

Hinweis:

Die Regelung gilt seit dem 19. Dezember 2012 für motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 ccm und einer Leistung von mehr als 7,2 kW. Die Finanzverwaltung hat ihren Umsatzsteueranwendungserlass allerdings erst jetzt an die bereits im Dezember geänderte Verordnung angepasst.

Quelle: BMF-Schreiben vom 26. April 2013, IV D 3 S 7134/12/10002, BStBl. 2013 I S. 714

12.1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung!

In einem Reigen neuer Urteile hat der BFH noch einmal zur 1 %-Regelung bei der privaten PKW-Nutzung Stellung genommen, seine Rechtsprechung dabei konkretisiert und eingeschränkt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob eine private Nutzung des PKW auch dann zu versteuern ist, wenn diese zwar grundsätzlich möglich ist, der Arbeitnehmer hiervon aber keinen Gebrauch macht.

Der BFH bejahte dies. Stelle der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führe dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutze. Der Vorteil sei, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt werde, nach der 1 %-Regelung zu bewerten. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs lediglich vermutet. Die Vermutung konnte aber unter engen Voraussetzungen widerlegt werden. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

In einem der Fälle stellte ein Unternehmen seinem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte das Unternehmen für die private Nutzung nur eine Kostenpauschale an, denn eine private Nutzung des Dienstwagens habe nicht stattgefunden.

Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, war für den BFH unerheblich, denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, sei dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil nach der 1 %-Regelung zu bewerten sei. Mit dem Betrag, der nach der 1 %-Regelung als Einnahme anzusetzen sei, sollen sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben, unabhängig von Nutzungsart und -umfang, pauschal abgegolten werden.

Hinweis:

In seinen Urteilen hat der BFH aber nochmals klargestellt, dass die 1 %-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

Dies gilt ebenfalls beim angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens. Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet. Nutzt der Arbeitnehmer den betrieblichen PKW allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn vor, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Quelle: BFH-Urteile vom 21. März 2013, VI R 31/10, VI R 46/11, VI R 42/12, LEXinform Nr. 0927809, 0928867, 0929339, BFH-Urteil vom 18. April 2013, VI R 23/12, LEXinform Nr. 0929068

13. Reparaturkosten neben Entfernungspauschale absetzbar!

Durch die Entfernungspauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Familienheimfahrten entstehen. Dies gilt z.B. auch für Parkgebühren für das Abstellen des Kraftfahrzeugs während der Arbeitszeit, für Finanzierungskosten, Beiträge für Kraftfahrerverbände, Versicherungsbeiträge für einen Insassenunfallschutz, Aufwendungen infolge Diebstahls sowie für die Kosten eines Austauschmotors anlässlich eines Motorschadens auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder einer Familienheimfahrt. Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, sind allerdings zusätzlich neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen wurde um den Abzug von Reparaturkosten neben der Entfernungspauschale gestritten. Diese Reparaturkosten waren jedoch nicht aufgrund eines Unfalls entstanden, sondern wegen Falschbetankung des Wagens. Der Steuerpflichtige hatte auf dem Weg zur Arbeit versehentlich Diesel statt Benzin getankt. Als der Motor nach einiger Zeit unregelmäßig lief, bemerkte er das Missgeschick. Der Schaden wurde für rund 4.300 € repariert. Die Versicherung übernahm den Schaden jedoch nicht wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes ließ das Finanzgericht für die Reparaturaufwendungen den Werbungskostenabzug zu. Die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale sei begrenzt auf die laufenden gewöhnlichen PKW-Kosten. Mit der Entfernungspauschale seien dagegen Unfallkosten und andere Kosten, die außergewöhnlich seien und sich einer Pauschalierung entzögen, nicht berücksichtigt.

Die bislang mit der Rechtsproblematik befassten Finanzgerichte sind überwiegend der Auffassung, dass durch außergewöhnliche Ereignisse wie Diebstahl, Unfall oder Motorschaden verursachte Aufwendungen nicht zusätzlich als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale geltend gemacht werden können.

Das Finanzgericht Niedersachsen ist dagegen der Auffassung, dass das Gesetz in verfassungskonformer Weise so auszulegen sei, dass nur laufende Kfz- und Wegekosten, die einer Pauschalierung zugänglich sind, von der Abgeltungswirkung erfasst werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und Fortbildung des Rechts zugelassen. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hätte der BFH die Möglichkeit, den derzeitigen „unhaltbaren“ Rechtszustand zu beenden und für Rechtsklarheit zu sorgen, so das Finanzgericht. Nach aktueller Rechtslage entscheide die Finanzverwaltung nach eigenem, nicht überprüfbar und nicht justiziablem Ermessen, welche Reparaturkosten über den Begriff "Unfallkosten" als außergewöhnliche Wegekosten abzugsfähig seien und welche nicht. Deutliche Worte der Richter!

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 24. April 2013, 9 K 218/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 29/13), LEXinform Nr. 5015049

14. Gutschriften auf Zeitwertkonto führen nicht zu Arbeitslohn

Eine GmbH beantragte eine Auskunft vom Finanzamt, ob bereits die Gutschriften auf einem Zeitwertkonto zum Lohnzufluss führen. Sie wollte ihren Arbeitnehmern flexible Arbeitszeitmodelle anbieten. Für die Dauer der Vereinbarung sollte der Arbeitnehmer auf einen frei bestimmbar Teil seines Gehaltes bei gleichbleibender Arbeitszeit verzichten. Die Mehrarbeitszeit sollte auf einem Arbeitszeitkonto erfasst und dem Arbeitnehmer gutgeschrieben werden. In einer zweiten Phase sollte der Arbeitnehmer sein Zeitwert-Guthaben beanspruchen können, indem er unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung freigestellt werden sollte.

Das Finanzamt bestätigte wunschgemäß, dass die Gutschriften auf dem Zeitwertkonto (noch) nicht zu einem Lohnzufluss führen. Dies gelte jedoch nicht für die beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da dies mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar sei. Die GmbH sah die Einschränkung hinsichtlich der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer als rechtswidrig an, klagte und bekam Recht vor dem Finanzgericht Münster.

Gutschriften auf dem Zeitwertkonto führen nach Ansicht der Richter bei Arbeitnehmern erst in der Freistellungsphase zu einem Lohnzufluss, denn erst dann könnten die Arbeitnehmer über diese Lohnbestandteile verfügen.

Dies gelte gleichermaßen für minderheitsbeteiligte und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Sie hätten es zwar in der Hand, sich fällige Beträge jederzeit auszahlen zu lassen. Der beabsichtigte Abschluss einer zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung über das Arbeitszeitmodell führe jedoch gerade dazu, dass die Fälligkeit hinausgeschoben werde.

Hinweis:

Das Finanzamt ist mit der Lösung des Finanzgerichtes nicht einverstanden und hat Revision beim BFH aufgrund der besonderen Stellung der beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eingelegt. Man darf also gespannt sein.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13. März 2013, 12 K 3812/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 23/12), LEXinform Nr. 5014937

15. Bewertung von Sachbezügen

Wenn ein Arbeitgeber neben Barlohn auch Sachlohn an seine Arbeitnehmer ausgibt, ergibt sich regelmäßig die Frage der Bewertung dieses geldwerten Vorteils. Mitte letzten Jahres hat sich der BFH mit der Frage im Zusammenhang mit der Besteuerung von Jahreswagen beschäftigen müssen. Zwei Regelungen konkurrieren dabei miteinander. Zum einen kann die Bewertung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen, d.h. mit den üblichen Endpreisen, z.B. auch eines anderen Anbieters - ggf. unter Ausnutzung der 44 €-Freigrenze. Zum anderen kann hierfür der um 4 % geminderte Endpreis des Arbeitgebers angesetzt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer hergestellt werden. Außerdem kommt in diesem Fall ein Rabattpreisbetrag von 1.080 € im Kalenderjahr zur Anwendung. Unklar war die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der beiden Vorschriften.

Der BFH hatte den Beteiligten ein Wahlrecht eingeräumt. Dieses Wahlrecht gewährt nun auch das BMF. Es wird die neue Rechtsprechung des BFH anzuwenden. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können daher wählen, ob sie die Bewertung des Sachbezugs vornehmen

- mit dem um die üblichen Rabatte geminderten Angebotspreis des Arbeitgebers oder
- mit dem günstigsten Preis am Markt.

Der Arbeitnehmer ist zudem an die Bewertung des Arbeitgebers nicht gebunden, sondern kann in seiner Einkommensteuerveranlagung statt des Angebotspreises den günstigeren Endpreis z.B. eines Konkurrenten zugrunde legen. Diesen muss er jedoch dann nachweisen, z.B. durch einen Ausdruck eines günstigeren inländischen Angebotes oder durch eine formlose Mitteilung des Arbeitgebers.

Hinweis:

Bei beiden Bewertungsmethoden werden sowohl beim Angebots- als auch beim Endpreis Rabatte berücksichtigt. Die Bewertung mit dem Angebotspreis des Arbeitgebers ermöglicht aber zusätzlich die Inanspruchnahme eines Bewertungsabschlages von 4 % sowie einen Rabattpreisbetrag von 1.080 €. Die Bewertung mit dem günstigsten Endpreis ist daher nur dann sinnvoller, wenn ein deutlich günstigerer Endpreis, z.B. bei einem Konkurrenten, nachgewiesen werden kann oder der Rabattpreisbetrag schon verbraucht ist.

Die neue BFH-Rechtsprechung und damit das BMF-Schreiben gelten sowohl im Lohnsteuerabzugsverfahren als auch im Veranlagungsverfahren in allen noch offenen Fällen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013, IV C 5 S 2334/07/0011, BStBl. 2013 I S. 729

16. Steuergünstige Zuschüsse zum Arbeitslohn

In Anbetracht der hohen Lohnnebenkosten suchen Arbeitgeber nach neuen Wegen, um ihren Arbeitnehmern etwas zukommen zu lassen, dies jedoch steuerlich (und häufig auch sozialversicherungsrechtlich) günstig zu gestalten. Das Einkommensteuergesetz hat hier durchaus einige Möglichkeiten zu bieten. Begünstigt sind in vielen Fällen aber nur zusätzlich gewährte Leistungen. Zwei BFH-Urteile aus dem letzten Jahr bestätigten dies und schränkten die Möglichkeit der steuergünstigen Gewährung von Arbeitgeberleistungen ein.

In beiden Fällen ging es um vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Leistungen zum Arbeitslohn aufgrund geänderter Arbeitsverträge. Die bisherigen Bruttogehälter wurden herabgesetzt. Ein Teilbetrag des Gehaltes bzw. Zusatzleistungen wurde in der Folgezeit als steuerfreie oder pauschal zu besteuern Sachbezüge oder Leistungen ausgezahlt. Den Arbeitnehmern standen wahlweise unterschiedliche Zusatzleistungen zur Auswahl, z.B. Überlassung einer Tankkarte, eine Internetpauschale, Krank-

heitskosten- oder Kindergartenzuschüsse sowie Zuschüsse für Telekommunikationsleistungen/Handy und betriebliche Altersvorsorge.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die genannten Arbeitgeberleistungen nur dann steuerfrei gewährt oder steuerlich günstig pauschal besteuert werden können, wenn es sich um Leistungen handelt, die „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet werden. Nach seiner Auffassung muss es sich um freiwillige Arbeitgeberleistungen handeln.

Die Finanzverwaltung sah und sieht die Zusätzlichkeitsvoraussetzung abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung aber auch dann als erfüllt an, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Nur Gehaltsumwandlungen sind schädlich.

Wie sich nun aus einem neuen BMF-Schreiben ergibt, hält die Verwaltung im Prinzip an ihrer bisherigen Auffassung fest. Danach gilt: Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist das Tatbestandsmerkmal "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

Hinweis:

Entscheidend ist also entgegen der BFH-Rechtsprechung nicht, ob der Arbeitgeber diese Leistungen freiwillig erbringt, ohne dazu verpflichtet zu sein oder ob er sie auf eine tatsächlich arbeitsvertragliche Verpflichtung hin leistet. Es darf eine arbeits- oder dienstrechtliche Verpflichtung geben. Nur Gehaltsumwandlungen, also die Absenkung des Bruttolohnes zugunsten von steuerfreien oder pauschal versteuerten Leistungen, sind schädlich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. Mai 2013, IV C 5 S 2388/11/10001, BStBl. 2013 I S. 728

17. Musterverfahren zur Abgeltungsteuer

Erneut ist ein Verfahren zu der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer entschieden worden - dieses Mal vom Finanzgericht Köln. Dabei ging es um den Abzug von Werbungskosten. Seit 2009 wird der Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, grundsätzlich ausgeschlossen. Stattdessen wird bei der Ermittlung der Einkünfte der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (bei Ehegatten 1.602 €) abgezogen.

In dem nun entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob das Abzugsverbot auch Werbungskosten betrifft, die zwar nach dem 31. Dezember 2008 zu zahlen waren, aber mit Kapitalerträgen in Zusammenhang standen, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen waren. Das Finanzgericht Köln hat den Abzug bejaht.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige für 2010 Kapitaleinkünfte in Höhe von 11.000 € erklärt. Außerdem machte er im Jahr 2010 Steuerberatungskosten in Höhe von 12.000 € geltend, die im Rahmen einer Selbstanzeige von Kapitalerträgen der Jahre 2002 bis 2008 entstanden waren.

Für den Werbungskostenabzug sei entscheidend, wann die Kapitalerträge zugeflossen seien, so das Finanzgericht. Das waren im vorliegenden Fall die Jahre vor 2009.

Hinweis:

Außerdem gewährte das Gericht dem Steuerpflichtigen zusätzlich den Pauschbetrag für die Kapitalerträge des Jahres 2010. Für den nach Abzug des Pauschbetrages und der nachträglichen Werbungskosten verbleibenden Verlust greife außerdem die Verlustabzugsbeschränkung nicht ein. Diese käme ebenfalls nur für Kapitalerträge ab 2009 in Betracht.

Andere Finanzgerichte hatten bereits ähnlich geurteilt. Das Finanzamt hat dennoch Revision beim BFH eingelegt. Weitere Verfahren zur Abgeltungsteuer sind anhängig. Darin geht es um

- den Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften, die unterhalb des Abgeltungsteuersatzes mit dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung besteuert werden oder die
- tarifliche Besteuerung der Zinsen aus dem Darlehen an eine nahe stehende Person.

Außerdem wird weiterhin um die Besteuerung der Erstattungszinsen gestritten - trotz einer „Klarstellung“ durch den Gesetzgeber im Jahr 2010.

Hinweis:

Sollten bei Ihnen vergleichbare Sachverhalte vorliegen, so sprechen Sie uns an, auch wenn vermeintlich durch die „Abgeltungsteuer“ alles „erledigt“ ist. Sofern Verfahren vor dem BFH anhängig sind, reichen ein Einspruch und der Antrag auf Ruhen des Verfahrens. Wir unterstützen Sie gerne.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 17. April 2013, 7 K 244/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 34/13), LEXinform Nr. 5015015

18. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung

Im letzten Jahr hat der BFH seine Rechtsprechung zum nachträglichen Schuldzinsenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geändert. Während bis dahin galt, dass Werbungskosten nach Verkauf der Einkunftsquelle nicht mehr abgezogen werden konnten, hat sich das Blatt nun gewendet.

Der BFH entschied, dass Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungskosten eines Mietwohngrundstücks auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden konnten. Dadurch werden die Grundsätze, die bisher schon im betrieblichen Bereich galten, auf die Gewinnermittlung bei Veräußerung eines privaten Wirtschaftsgutes übertragen. Begründet hat der BFH dies insbesondere mit der verlängerten „Spekulationsfrist“ bei Immobilien.

Zur Umsetzung dieses Urteils ist nun ein neues BMF-Schreiben ergangen. Grundsätzlich folgt die Finanzverwaltung darin der Auffassung des BFH. Sie trifft dazu folgende Aussagen:

- Voraussetzung für den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass eine steuerbare Immobilienveräußerung innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist vorliegt, der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen, und die Absicht, (weitere) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist.
- Der Werbungskostenabzug ist mangels Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verneinen, soweit die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungspreis der Immobilie hätten getilgt werden können.
- Der Werbungskostenabzug ist ebenfalls in den Fällen einer nicht steuerbaren Immobilienveräußerung außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist zu versagen.

Hinweis:

Für Altfälle, d.h. Grundstücksveräußerungen mit Vertrag vor dem 1. Januar 1999, gilt die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung fort. Danach ist für Schuldzinsen, die auf die Zeit nach der Aufgabe der Vermietungsabsicht oder -tätigkeit entfallen, kein nachträglicher Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorzunehmen.

Das Finanzministerium wendet die neue Rechtsprechung also nur dann an, wenn es sich um eine steuerbare Veräußerung einer Immobilie handelt. Diese Einschränkung ergibt sich allerdings nicht aus dem BFH-Urteil. Es wird also in dieser Frage weiter Streit geben. In vergleichbaren Fällen sollte Einspruch eingelegt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. März 2013, IV C 1 S 2211/11/10001, BStBl. 2013 I S. 508

19. Umwandlung eines Flachdachs in ein Satteldach

Das Finanzgericht München musste beurteilen, ob die Umwandlung eines Flachdachs in ein Satteldach zu Herstellungskosten führt, die nur über die Abschreibung Berücksichtigung finden, oder ob dies Erhaltungsaufwand darstellt, der sofort abzugsfähig ist.

Die Steuerpflichtigen mussten im Jahr 2006 ein undicht gewordenes Flachdach an ihrem Einfamilienhaus durch ein Satteldach ersetzen. Dadurch wurde zwar grundsätzlich die Nutzung des Dachgeschosses als Wohnraum möglich, dies wurde aber weder beantragt noch genehmigt. Im Zuge der Dachsanierung wurde außerdem ein Kniestock von 1,30 m eingebaut. Ein Betreten des Dachgeschosses war aber nur über eine Zundleiter in der Garage durch ein 0,90 m x 1 m großen Mauerdurchbruch möglich. Die Steuerpflichtigen beantragten für die Aufwendungen den Werbungskostenabzug. Nach einer Ortsbesichtigung verwehrte das Finanzamt den sofortigen Abzug und gewährte stattdessen nur eine 2 %ige Abschreibung.

Das Finanzgericht München beurteilte den Sachverhalt wie folgt. Zwar führe eine Verbesserung von erneuerten Teilen allein noch nicht zu Herstellungskosten. Sofern jedoch ein neuer Dachraum geschaffen werde, das Gebäude selbst durch die Erweiterung der Bausubstanz eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit erhalte und eine erhebliche Wert- und Wesensveränderung erfahre, lägen regelmäßig Herstellungskosten vor. Werde ein Flachdach durch ein Satteldach ersetzt, so lägen Herstellungskosten vor, wenn zwar kein ausbaufähiges Dachgeschoss geschaffen werde, der entstandene Dachboden aber trotz statischer Unwägbarkeiten zumindest als Abstellraum genutzt werden könne.

Hinweis:

Die Steuerpflichtigen haben gegen dieses Urteil Revision beim BFH eingelegt. Eine potentielle Nutzung des Dachgeschosses sei sowohl aus statischen, rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. So wird der BFH entscheiden müssen, ob unter diesen Bedingungen überhaupt von Herstellungskosten ausgegangen werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Juli 2012, 13 K 3810/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 36/12), EFG 2012 S. 2003

20. Kein vereinfachter Nachweis von „PayPal“-Spenden

Spenden an gemeinnützige Körperschaften können steuermindernd berücksichtigt werden. Man benötigt allerdings eine ordnungsgemäße Spenden- bzw. Zuwendungsbescheinigung. Vereinfachungen gelten für Spenden aus Anlass von Katastrophenfällen und für Kleinspenden bis 200 €.

Nun war die Frage aufgeworfen worden, ob Spenden über das Online-Bezahlsystem "PayPal" Berücksichtigung finden können. Ein „PayPal“-Konto ist ein virtuelles Konto. Die Identität des „PayPal“-Kontos wird durch die E-Mail-Adresse des „PayPal“-Mitglieds definiert, es gibt also keine eigene Kontonummer. Mit dem Konto können Zahlungen an Dritte ausgeführt und Zahlungen von Dritten empfangen werden. Dabei fungiert „PayPal“ als Dienstleister für den Transfer, nicht jedoch als Treuhänder. Das heißt, es wird lediglich die Zahlungsabwicklung übernommen - unabhängig von einer Leistungserbringung.

Eine neue Verfügung der Landesfinanzdirektion Thüringen hat sich jetzt dazu geäußert, ob Spenden, die über "PayPal" abgewickelt werden, vereinfacht nachgewiesen werden können. Nach einem Beschluss auf Bund-/Länderebene werden Zuwendungen über „PayPal“ nicht anerkannt. Begründet wird dies damit, dass aus dem Kontoauszug der Bank bzw. der Kreditkartenabrechnung nur erkennbar ist, dass eine Zahlung an "PayPal" stattgefunden hat. Es sei nicht gewährleistet, dass die Spende auch tatsächlich die gemeinnützige Organisation erreicht habe.

Quelle: Thüringer Landesfinanzdirektion, Erlass vom 24. September 2012, S 2223 A 111 A 3.15, DStR 2013 S. 143

21. Abzug von Kinderbetreuungskosten auch bei Barzahlung?

Fallen Kosten für eine Kinderbetreuung an, die im Rahmen eines mini-jobs erbracht werden, so bedarf es keiner Überweisung auf das Konto des Empfängers. So urteilte das Finanzgericht Niedersachsen kürzlich.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist. Bis Ende 2007 musste hierzu zwingend sogar ein Beleg beigebracht werden. Ab 2008 werden zwar ebenfalls keine Barzahlungen anerkannt, aber die Überweisungsbelege muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt nur nach ausdrücklicher Aufforderung vorlegen.

In dem Fall, den das Niedersächsische Finanzgericht jetzt entschieden hat, waren die Eltern eines dreijährigen Sohnes beide berufstätig. Zur Betreuung ihres Sohnes beschäftigten sie eine Teilzeitkraft für monatlich 300 €. Das Gehalt wurde in bar ausgezahlt. Das Beschäftigungsverhältnis wurde als mini-job im Rahmen des Haushaltscheckverfahrens angemeldet. Die sich daraus ergebenden pauschalen Abgaben wurden gezahlt. Da das Gehalt jedoch bar ausgezahlt worden war, erkannte das Finanzamt die Kosten nicht an.

Das Nachweiserfordernis über Kinderbetreuungskosten durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistungen beziehe sich ausschließlich auf Dienstleistungen, für die Rechnungen ausgestellt würden und nicht auf so genannte mini-jobs, so die Finanzrichter.

Bei Aufwendungen für diese mini-jobs seien entsprechend den Regelungen zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen keine zusätzlichen Nachweise erforderlich.

Hinweis:

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist seit 2012 in einem anderen Paragraphen geregelt. Danach können Kinderbetreuungskosten jetzt für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben abgezogen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse der Eltern, z.B. Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, kommt es nicht mehr an.

Es wird jedoch weiterhin die unbare Zahlung verlangt. Daher hat dieses Urteil auch heute noch Bedeutung. Um Unwägbarkeiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt sich in vergleichbaren Fällen die Überweisung auf das Konto der Kinder betreuenden Person bzw. Einrichtung.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Finanzamt Beschwerde beim BFH eingelegt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 20. März 2013, 3 K 12356/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 43/13), LEXinform Nr. 5015048

22. Kindergeld beim dualen Studium

Nach einem neuen Urteil des Finanzgerichtes Münster haben Eltern auch dann weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn ihr Kind eine duale Ausbildung absolviert.

Im Streitfall begann das Kind im September 2009 eine Ausbildung zum Werkzeugmechaniker. Es handelte sich um einen zweigleisigen Ausbildungsgang. Parallel zum Studium an der Fachhochschule erfolgte eine technische Berufsausbildung im dualen System für die Dauer von 2,5 Jahren (Phase 1) und eine berufspraktische Tätigkeit im erlernten Beruf für weitere 2 Jahre (Phase 2). Die Phase 1 endete mit der Abschlussprüfung vor der IHK zum Werkzeugmechaniker, die Phase 2 mit dem Abschluss zum „Bachelor of Engineering“ an der Fachhochschule. Anfang 2012 hatte das Kind die technische Berufsausbildung (Phase 1) beendet und arbeitete seitdem mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden in einem Unternehmen und besuchte parallel die Fachhochschule (Phase 2). Die Kindergeldkasse war der Auffassung, dass den Eltern während der Phase 2 kein Kindergeld mehr zustehe, da der Sohn bereits eine Erstausbildung beendet habe und mehr als 20 Wochenstunden arbeite.

Das Finanzgericht Münster stellte hingegen fest, dass die Kindergeldberechtigung nicht entfalle, wenn ein Ausbildungsdienstverhältnis vorliege, das auch mehr als 20 Stunden Wochenarbeitszeit umfasse. Dabei ging das Finanzgericht davon aus, dass ein dualer Studiengang eine Erstausbildung

darstelle. Entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag umfasse die Berufsausbildung auch das Studium. Es käme daher gar nicht auf die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden an. Das Kindergeld sei den Eltern weiterhin zu gewähren.

Hinweis:

Den Eltern steht daher für ihr Kind, das ein duales Studium über mehrere Phasen aufnimmt, Kindergeld im Rahmen einer Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu. Gleichzeitig kann das Kind die Kosten der Ausbildung in voller Höhe als Werbungskosten abziehen. Der begrenzte Sonderausgabenabzug für Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung ist bei einem dualen Studium erst nachrangig. Nicht nur das ist ein Grund dafür, dass duale Studiengänge enorm an Popularität gewonnen haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14. März 2013, 3 K 2620/12, LEXinform Nr. 5014999

23. Geänderte Übertragung der Kinderfreibeträge seit 2012

Seit 2012 sind die Voraussetzungen für die Übertragung der Kinderfreibeträge sowie des Behinderten-Pauschbetrags geändert worden. Zu Einzelfragen hat sich nun endlich das Bundesfinanzministerium geäußert.

Übertragung des Kinderfreibetrags des anderen Elternteils

Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Ein Elternteil kommt seiner Barunterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind dann im Wesentlichen nach, wenn er sie mindestens zu 75 % erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Eine Unterhaltspflicht besteht für den anderen Elternteil dann nicht, wenn er mangels ausreichender eigener Mittel nicht leistungsfähig ist. Freiwillige Leistungen des nicht leistungsfähigen Elternteils können die Übertragung nicht verhindern. Eine Übertragung scheidet für solche Kalendermonate aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Auf die Höhe der Unterhaltsleistungen kommt es nicht an. Nachzahlungen sind auf die Kalendermonate zu verteilen, für die sie bestimmt sind.

Hinweis:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Bei minderjährigen Kindern von nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, kann der Übertragung widersprechen, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder wenn er das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Als Kinderbetreuungskosten gelten sämtliche Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres. Hierzu zählen bei-

spielsweise Aufwendungen für die regelmäßige Unterbringung an Wochenenden. Maßgebend für eine regelmäßige Betreuung ist ein nicht nur gelegentlicher Umgang mit dem Kind.

Hinweis:

Bei lediglich kurzzeitigem, anlassbezogenem Kontakt, beispielsweise zum Geburtstag, zu Weihnachten und zu Ostern, liegt nur eine Betreuung in unwesentlichem Umfang vor. Von einem nicht unwesentlichen Umfang der Betreuung eines Kindes ist aber typischerweise auszugehen, wenn eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung über einen regelmäßigen Umgang an Wochenenden und in den Ferien vorgelegt wird.

Übertragung der Freibeträge für Kinder auf einen Stief- oder Großelternteil

Die den Eltern zustehenden Freibeträge für Kinder können auf Antrag auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Auf einen Stiefelternteil können diese Freibeträge auf Antrag übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Eine Übertragung auf einen Großelternteil, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, ist nur möglich, wenn dieser einer konkreten Unterhaltspflicht unterliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eltern des Kindes nicht leistungsfähig sind.

Hinweis:

Die Tatsache, dass der die Übertragung beantragende Großelternteil die Unterhaltspflicht gegenüber seinem Enkelkind erfüllt, ist in geeigneter Weise - zum Beispiel durch Vorlage von Zahlungsbelegen - nachzuweisen. Bei einer Haushaltsaufnahme erübrigt sich der Nachweis.

Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags eines Kindes bei der Übertragung auf die Eltern

Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, wird der Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Der Pauschbetrag wird auf die Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen.

Hinweis:

Bei einer Übertragung des Kinderfreibetrags ist stets der volle Behinderten-Pauschbetrag oder der volle Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen. Eine Übertragung des vollen Pauschbetrags erfolgt auch dann, wenn der Kinderfreibetrag nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen wird.

Quelle: BMF-Schreiben vom 28. Juni 2013, IV C 4 S 2282 a/10/10002, www.bundesfinanzministerium.de

24. Steuerermäßigung für Dichtheitsprüfung

Bei der Durchführung von Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen handelt es sich nach Meinung der Verwaltung nicht um eine Handwerkerleistung, für die eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann. Eine solche Prüfung sei vergleichbar mit der durch den TÜV oder andere autorisierte Fachkräfte durchzuführenden Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage einschließlich der ggf. dazugehörenden Öltanks. Hierbei handele es sich ebenfalls nicht um Handwerkerleistungen.

Das sieht das Finanzgericht Köln in einem aktuellen Urteil aber ganz anders.

Die Dichtheitsprüfung sei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse durch die Verpflichtung zur Instandhaltung der Abwasserleitung veranlasst. Durch die Untersuchung solle eine konkrete Grundlage für die Notwendigkeit einer Sanierung geschaffen werden. Die Aufwendungen seien deshalb als Teil der Aufwendungen für die Instandhaltung und damit als steuerermäßigende Handwerkerleistung zu beurteilen. Denn zu den Handwerkerleistungen gehörten nicht nur die Kosten, die unmittelbar der

Sanierung dienen, sondern auch solche, die - wie hier die fachtechnische Einschätzung der Notwendigkeit einer Sanierung - zu den Vorarbeiten gehörten. Ebenso wie die Sanierung, das "Abdichten", der Abwasserleitung müsse die Dichtheitsprüfung als Handwerkerleistung anerkannt werden. Ob die Abwasserleitung tatsächlich anschließend saniert werden müsse, spiele keine Rolle.

Im Übrigen stehe bei der Dichtheitsprüfung die Gutachtertätigkeit nicht im Vordergrund. Zielrichtung der Maßnahme sei ganz konkret die Instandhaltung der Abwasserleitung.

Hinweis:

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Mit Hinweis auf das Urteil des FG Köln können derartige Aufwendungen als Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Sollte das Finanzamt diese nicht anerkennen, sollte Einspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch den BFH kann Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2012, 14 K 2159/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 1/13), LEXinform Nr. 5015105

25. Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer bleibt

Der BFH hat kürzlich noch einmal seine Rechtsprechung bestätigt, nach der beim Kauf eines unbebauten Grundstücks und einem in zeitlichen Zusammenhang damit abgeschlossenen Bauerrichtungsvertrag ein einheitlicher Erwerbsvorgang vorliegt, der insgesamt der Grunderwerbsteuer unterliegt. Zusätzlich ergibt sich natürlich für den Bauherren aus dem Bauerrichtungsvertrag auch noch eine Belastung mit Umsatzsteuer. Gegen diese ständige Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbgegenstand bestehen laut BFH keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie stehe nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung der Umsatzsteuersenats des BFH.

Die Steuerpflichtigen hatten argumentiert, dass der Bauerrichtungsvertrag kein unselbständiger Teil des notariellen Grundstückskaufvertrags oder Teil eines Einheitsvertrags sei. Beide Verträge seien nicht nur an verschiedenen Tagen, in verschiedenen Urkunden, sondern auch von verschiedenen Vertragspartnern über verschiedene Leistungsgegenstände abgeschlossen worden.

Hinweis:

Leider hat das Bundesverfassungsgericht die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Dennoch sollten Einsprüche nicht zurückgenommen werden. Dem Vernehmen nach ist ein neues Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen nämlich bereits anhängig.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. September 2012, II R 7/12, BStBl. 2013 II S. 86, BVerfG-Beschluss vom 20. Mai 2013, 1 BvR 2766/12, LEXinform Nr. 0929582